



Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I 2470), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840), wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verfügt:

I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

1. Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone(n) (§ 41 Abs. 2 Abs. 6 Nr. 6 Zeichen 270. 1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:
 - Kraftfahrzeuge bestimmter Gruppen von schwerbehinderten Menschen, die über eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen nach den Runderlassen VI B 3-78-12/6 des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 04.09.2001 und 12.02.2002 verfügen, sowie
 - Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten gem. § 16 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV (rote Beschriftung, beginnend mit der Erkennungsnummer „06“), Kraftfahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 FZV und Kraftfahrzeuge mit Kurzkennzeichen gem. § 16 Abs. 2 FZV sowie
 - Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden und für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind sowie

- Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichnung mit „O“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z. B. O-10-310) sowie
 - Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden mit den Fahrzeugerkennungsnummern 900 bis 999 und 9000 bis 9999 zugeteilt werden (z. B. D 9000).
2. Bis zum 31. Dezember 2010 werden von den Verkehrsverboten alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B-3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16. April 2007 verfügen (sog. Handwerkerparkausweis).
 3. Innerhalb der Umweltzonen erfolgt der Nachweis der Schwerbehinderung oder der Berechtigung des Handwerker- bzw. Gewerbeparkens durch deutlich sichtbares Auslegen der Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen oder des Parkausweises für Handwerks- und Gewerbebetriebe hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).
 4. Bewohner einer Umweltzone, die über einen gültigen Bewohnerparkausweis verfügen, werden bis zum 30.09.2009 von dem Verkehrsverbot der betroffenen Umweltzone befreit. Innerhalb dieser Umweltzone erfolgt der Nachweis der Berechtigung durch deutlich sichtbares Auslegen des Bewohnerparkausweises hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).
 5. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 - 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 53 bis Seite 70

II. Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden

Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden im Geltungsbereich der Luftreinhaltepläne Ruhrgebiet, Düsseldorf und Wuppertal gelten auch für die Umweltzone(n) der Stadt Oberhausen, soweit sie auch diese Umweltzone(n) ausdrücklich umfassen

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen vom Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone(n), vom 15.08.2008 aufgehoben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Rechtsmittelfrist gilt auch als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der angegebenen Zeit unmittelbar bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 6, 40474 Düsseldorf, eingelegt wird.

Oberhausen, 16. 03.2009

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

In Vertretung In Vertretung

Klunk Buttler

Offenlegung betr. Grenztermin vom 19.03.2009

Die Grenzen des Flurstücks

Gemeinde : Oberhausen
Gemarkung: Oberhausen
Flur : 32
Flurstücke : 135
Lage : Saarstraße 60

sind vermessen worden.

Diese Offenlegung erfolgt für den Eigentümer des benachbarten Flurstücks 854, dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 in der zur Zeit gültigen Fassung wird das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom 19.03.2008 nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt bei der

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin
Dipl.- Ing. Christiane Michel
Geschäftsstelle:
Mülheimer Str.1 (Wasserturm)
46049 Oberhausen
Tel.: 0208 824489-0
Fax: 0208 801336

in der Zeit vom 15.04.2009 bis 22.05.2009.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gem. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 VermKatG NRW von den Beteiligten als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn die Beteiligten nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hinweis

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsbehelfsbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten haben die Beteiligten jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der oben angegebenen Stelle in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann der Bescheid ggf., insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieses Bescheides wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Christiane Michel

Benennung von Straßen

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat am 11.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 Kiwittenberg / Im Sande geplante Straße, die an der nördlichen Grenze des Plangebietes an die Straße „Im Sande“ angebunden wird und diese verlängert, erhält ebenfalls den Namen

„Im Sande“.

- b) Die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 Kiwittenberg / Im Sande geplante Straße, die in westlicher Richtung von der Straße Kiwittenberg abzweigen und das Plangebiet in nördlicher Richtung erschließen wird, erhält den Namen

„Günther-Büch-Straße“.

Oberhausen, den 18.03.2009

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Klunk

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die erneute öffentliche Auslegung
des Entwurfs des Bebauungsplans Nr.
489 – Oranienstraße / Genterstraße -**

Der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 die erneute öffentliche Auslegung dieses Planentwurfs beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 489 - Oranienstraße / Genterstraße - vom 26.02.2009 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom **24.04.2009 bis 08.05.2009** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden gemäß §4a (3) erneut öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Information liegt vor:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 489 – Oranienstraße / Genter Straße - vom 6.2.2007.

Diese Unterlage können während der erneuten Offenlegung eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlage ist § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

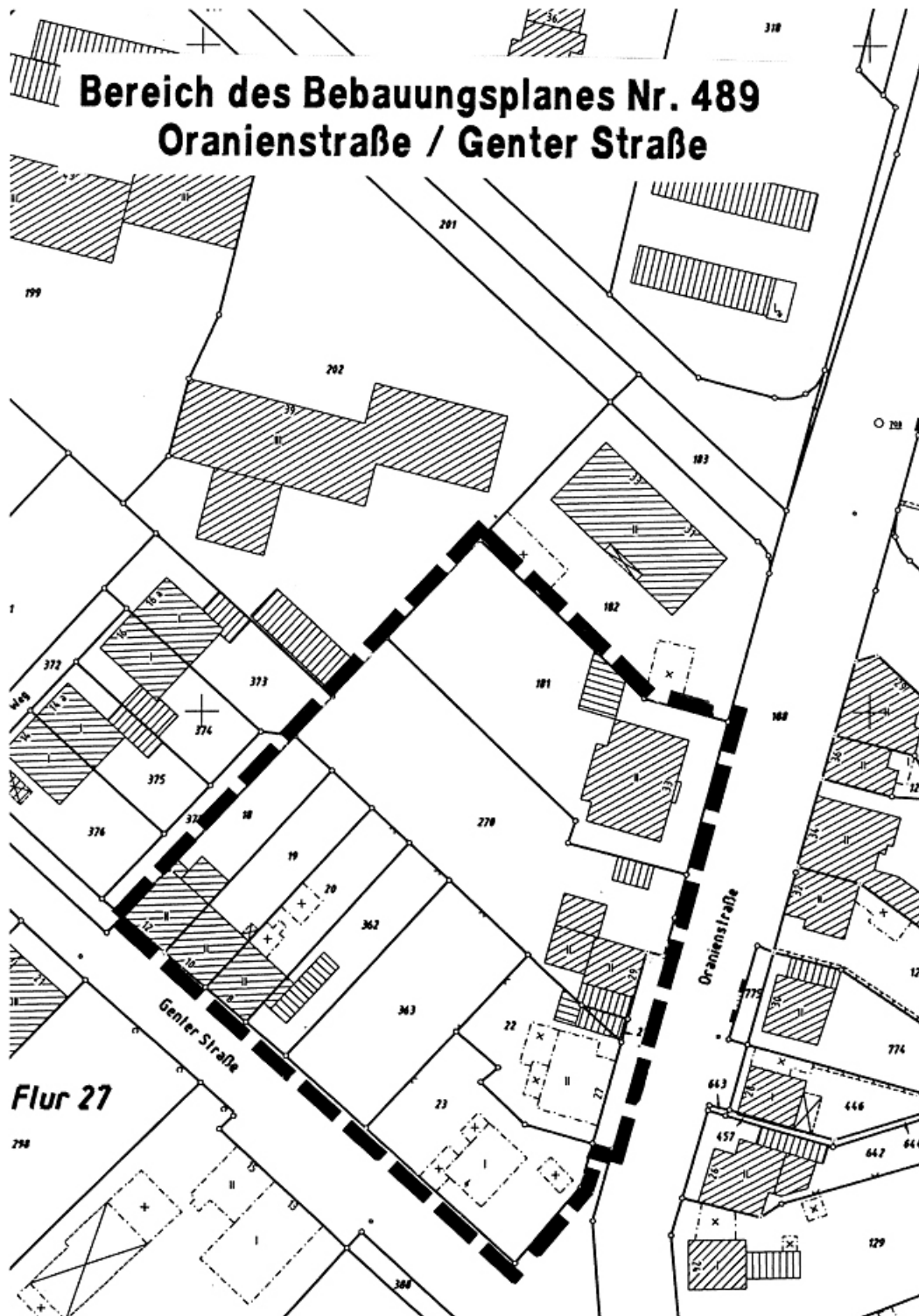
Oberhausen, 01.04.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf
des Bebauungsplans Nr. 489 -
Oranienstraße / Genterstraße -**

Der Bebauungsplan ist hinsichtlich der Lärmschutzfestsetzungen geändert worden und muss deshalb erneut öffentlich ausgelegt werden. Im Wesentlichen werden durch den Bebauungsplan die Trauf- und Firsthöhen geregelt.

Informationen (Plan, Begründung, Umweltbericht und die wesentlichen Gutachten) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 115

I. Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 115 vom 01.04.2009

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GVNW 2007, S. 380) in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 -Stadtplanung-, vom 11.02.2009 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 115 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 26 und erfasst das Flurstück 113.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 28.04.2010. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

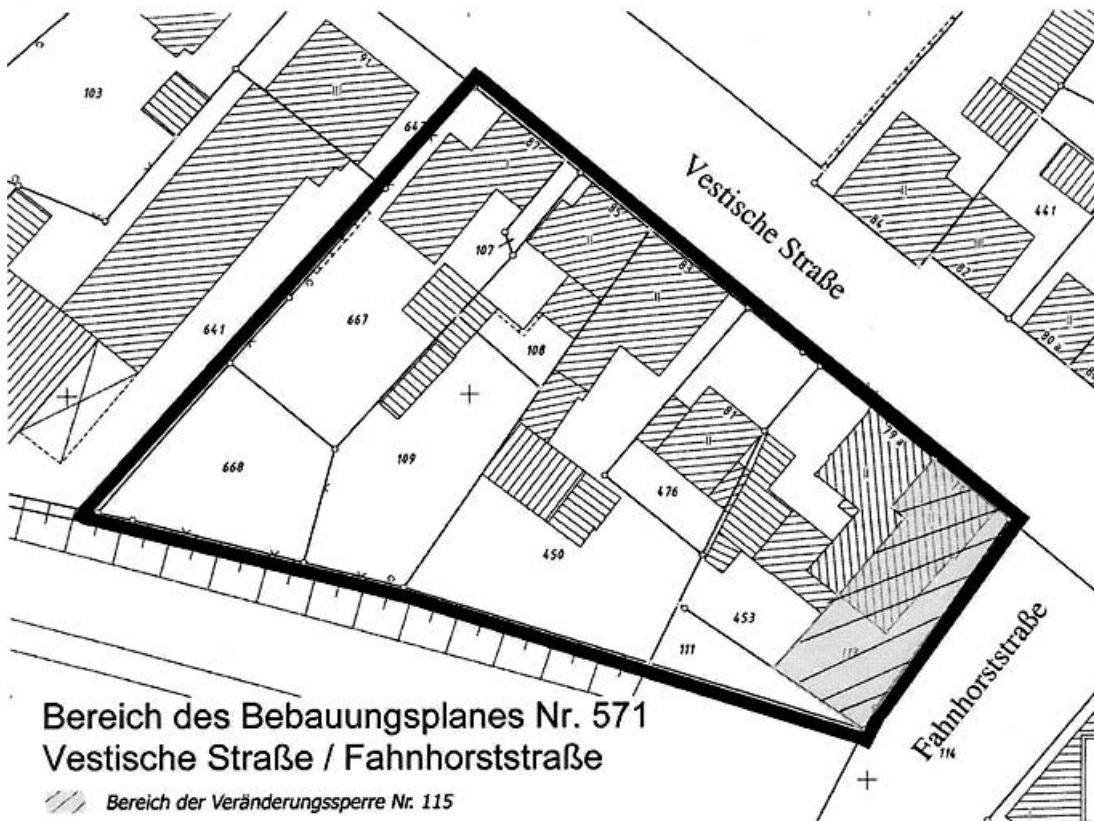
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:
„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 01.04.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 35 (einschl. 1. Änderung) - Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße - und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat am 30.03.2009 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35 (einschl. der 1. Änderung) - Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße - einzuleiten.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 35 (einschl. der 1. Änderung) - Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße - liegt in der Zeit vom **24.04.2009 bis 08.05.2009** einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 35 (einschl. der 1. Änderung) liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und 2, und wird wie folgt umgrenzt:

Bebauungsplan Nr. 35

Westliche Seite der Tannenstraße; 3 m parallel zur südlichen Seite der Waldteichstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 276 und 133, Flur 1; östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 133, Flur 1; abknickend zur südlichen Seite der Von-Trotha-Straße; südliche Seite der Von-Trotha-Straße.

Bebauungsplan Nr. 35, 1. Änderung

Westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 346, 537 und 538, Flur 1; diese verlängert bis zu einer Parallelen von 3 m zur südlichen Seite der Waldteichstraße; 3 m parallel zur südlichen Seite der Waldteichstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 276 und 133, Flur 1; östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 133, Flur 1; abknickend zur südlichen Seite der Von-Trotha-Straße; südliche Seite der Von-Trotha-Straße; abknickend zu einer Parallelen von 9 m

zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 316, Flur 1; Parallele von 9 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 316, Flur 1; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 316 und 238, Flur 1; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 742, Flur 1; südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 289, Flur 1; vom nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 289, Flur 1 abknickend zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 346, Flur 1.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Aufhebungsgebiets auch einen Plan mit den Umrangsgrenzen und den Bebauungsplan Nr. 35 (einschl. der 1. Änderung) im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 03.04.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35 (einschl. der 1. Änderung) - Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / von-Trotha-Straße -

Im Bebauungsplan Nr. 35 vom 04.12.1963 (einschließlich der 1. Änderung vom 30.11.1984) ist der Baugebietstypus Industriegebiet (GI) festgesetzt. Im Verfahrensbereich hat sich allerdings seit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 eine andere Entwicklung vollzogen, als sie seinerzeit vorgesehen war. Das Verfahrensgebiet ist weitgehend bebaut und wird insbesondere durch Gewerbebetriebe unterschiedlicher Art sowie zum Teil durch betriebsgebundene Wohnnutzungen geprägt. Obgleich die vorhandenen Gewerbebetriebe einen unterschiedlichen Störgrad aufweisen, sind keine Betriebe darunter, die ausschließlich in einem Industriegebiet zulässig wären. Vielmehr handelt es sich um gewerbegebietstypische Nutzungen.

Dieser Entwicklung wurde bereits durch die 184. Änderung des Flächennutzungsplans Rechnung getragen, die am 01.08.2007 wirksam wurde. Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche nun Gewerbegebiet dar. Diese Ausweisung bzw. Darstellung ist auch im Stadtentwicklungskonzept und im Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) enthalten.

Bei Realisierung industrieller Nutzungen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 35 können große Immissionsschutzprobleme für die Wohnnutzungen außerhalb des Plangebiets entstehen. Deshalb soll der Bebauungsplan Nr. 35 einschließlich der 1. Änderung aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans ist das Gebiet planungsrechtlich als beplanter Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen. Mögliche Bauvorhaben wären dann danach zu beurteilen, ob sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Dabei sind auch die nachbarlichen Belange zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können dann sowohl die Belange der vorhandenen Betriebe als auch die der angrenzenden Wohnbevölkerung gewürdigt werden.

Informationen zum Bebauungsplan Nr. 35 und der zugehörigen 1. Änderung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplans Nr. 35, 2. Änderung, - Weierstraße / Waldteichstraße - und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat am 30.03.2009 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35, 2. Änderung, - Weierstraße / Waldteichstraße - einzuleiten.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung, - Weierstraße / Waldteichstraße - liegt in der Zeit vom **24.04.2009 bis 08.05.2009** einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung, liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und 2, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Tannenstraße, 3 m parallel zur südlichen Seite der Waldteichstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 276 und 133, Flur 1; östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 133, Flur 1; abknickend zur nördlichen Seite der von-Trotha-Straße; nördliche Seite der von-Trotha-Straße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Aufhebungsgebiets auch einen Plan mit den Umringsgrenzen und den Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung, im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 03.04.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35, 2. Änderung, - Weierstraße / Waldteichstraße -

Im Rahmen eines Klageverfahrens, dass vom Antragsteller mit dem Ziel der Genehmigung eines Discounters geführt wurde, hat das Verwaltungsgericht für den Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung, die mangelnde Bestimmtheit der textlichen Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung festgestellt und die Stadt Oberhausen verpflichtet, einen positiven Bauvorbescheid für einen Discounter zu erteilen.

Da das Verwaltungsgericht bereits Rechtsmängel festgestellt hat und um klare planungsrechtliche Voraussetzungen für das Gebiet zu schaffen, soll der Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung, aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35 einschließlich der 1. Änderung (Aufhebungsverfahren für diese Pläne erfolgt parallel) und der 2. Änderung ist das Gebiet planungsrechtlich als beplanter Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen. Mögliche Bauvorhaben wären dann danach zu beurteilen, ob sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Dabei sind auch die nachbarlichen Belange zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können dann sowohl die Belange der vorhandenen Betriebe als auch die der angrenzenden Wohnbevölkerung gewürdigt werden.

Informationen zum Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung, sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße) -

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße) - liegt in der Zeit vom **24.04.2009 bis 08.05.2009** einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche, nördliche und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 926; südliche Grenzen des Flurstücks Nr. 926 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 126; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 126; 5 m parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 126; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 126; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 926 bis zur nordwestlichen Ecke des Gebäudes Torgaustraße 9; westliche Seite dieses Gebäudes; nach 8 m abknickend zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 103; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 102 und 103.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.03.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße) -

Die Torgaustraße ist zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße bautechnisch in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung fertig gestellt.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch sollen die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 623 - Münzstraße / Heroldstraße -

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 623 - Münzstraße / Heroldstraße - liegt in der Zeit vom **24.04.2009 bis 08.05.2009** einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet umfasst die Münzstraße und den südlichen Teilabschnitt der Heroldstraße. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 17 und 19 sowie Gemarkung Osterfeld, Flur 6 und 7, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1040, Gemarkung Sterkrade, Flur 17; bogenförmige südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 1072, Gemarkung Sterkrade, Flur 17; abknickend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1198, Gemarkung Sterkrade, Flur 17; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1198, Gemarkung Sterkrade, Flur 17; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 645, Gemarkung Sterkrade, Flur 17; westliche Seite der Heroldstraße; am nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 892, Gemarkung Sterkrade, Flur 17, abknickend zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 323, Gemarkung Osterfeld, Flur 7; bogenförmige Grenze des Flurstücks Nr. 323, Gemarkung Osterfeld, Flur 7; abknickend zur bogenförmigen Grenze des Flurstücks Nr. 297, Gemarkung Osterfeld, Flur 7; bogenförmige Grenze des Flurstücks Nr. 297, Gemarkung Osterfeld, Flur 7; östliche Seite der Heroldstraße; am südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 417, Gemarkung Osterfeld, Flur 7, bogenförmig abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1016, Gemarkung Sterkrade, Flur 19; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 1016, Gemarkung Sterkrade, Flur 19; nach ca. 16 m abknickend zu einer Parallelen von 5 m zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1192, Gemarkung Sterkrade, Flur 19; rechtwinklig abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1192, Gemarkung Sterkrade, Flur 19; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1192, 1019, 1020, 1021, 1022 und 1023, Gemarkung Sterkrade, Flur 19; östliche Seite der Dinnendahlstraße.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.03.2009

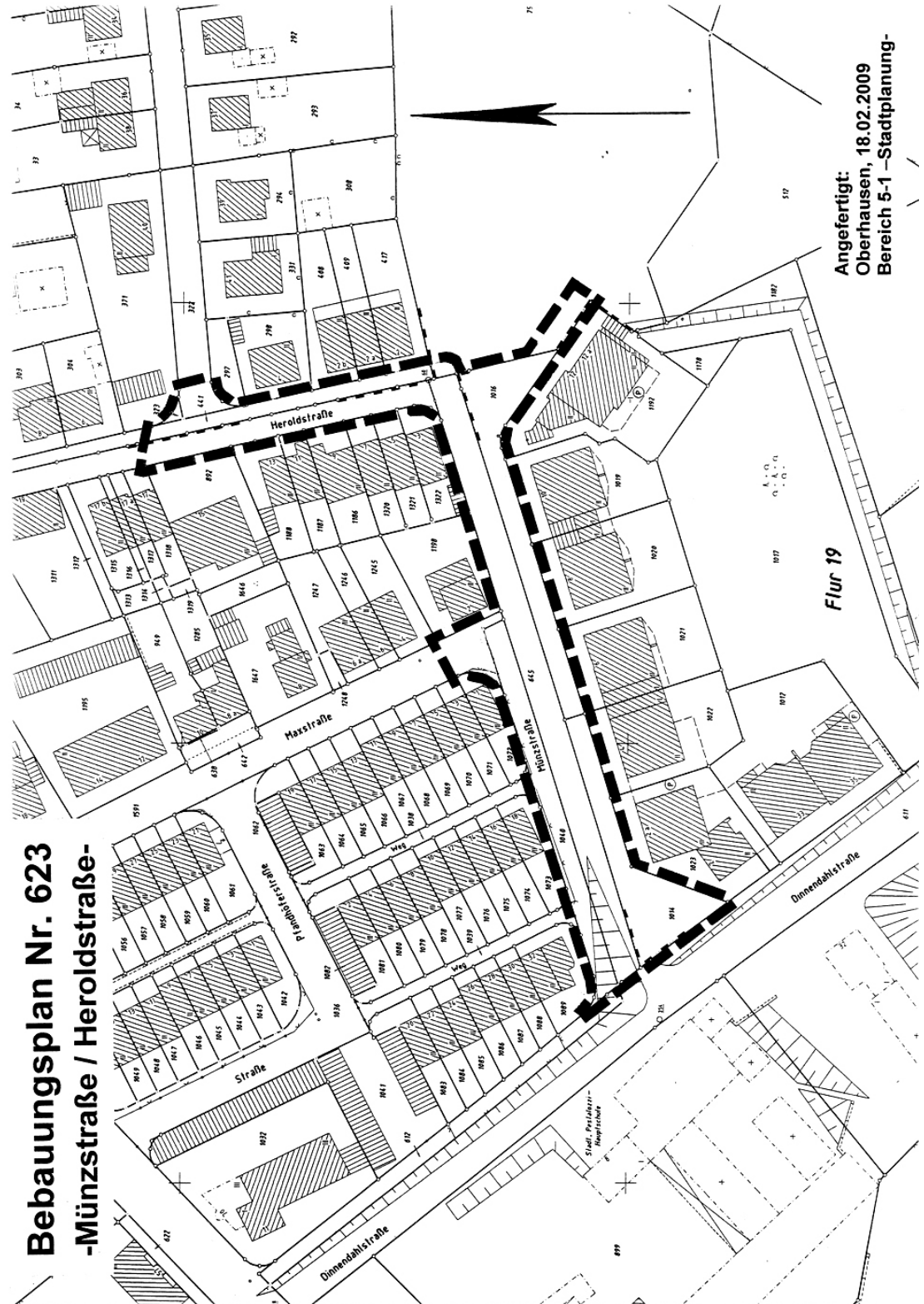
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 623 - Münzstraße / Heroldstraße -

Die Münzstraße und der südliche Teilabschnitt der Heroldstraße zwischen Nikolaus-Groß-Straße und Münzstraße sind bautechnisch in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung erstmalig endgültig hergestellt.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch sollen die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzenden öffentlichen Verkehrsflächen an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 631 - Nordstraße / Höhenweg -**

Der Rat der Stadt hat am 30.03.2009 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung-, vom 18.02.2009 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 866; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 384, 385, 307 und 304; 5,0 m entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 304; abknickend zur nordöstlichen Seite des Gebäudes Höhenweg Nr. 33; nordöstliche Seiten der Gebäude Höhenweg 33-39 und entsprechende Verlängerung bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 866; südöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 866.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 631 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien und der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß dem vorhandenen Ausbau.

Hinweis

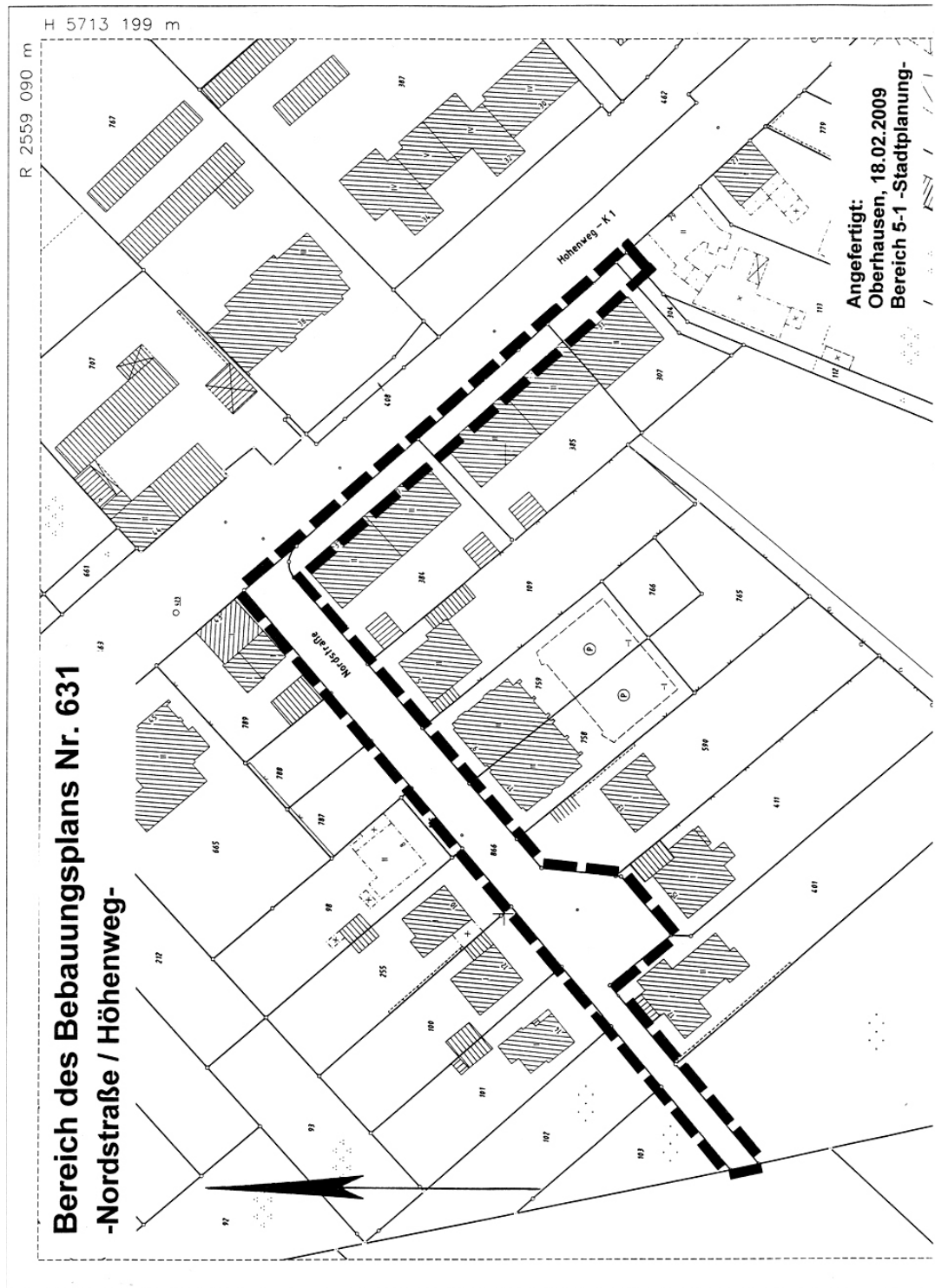
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

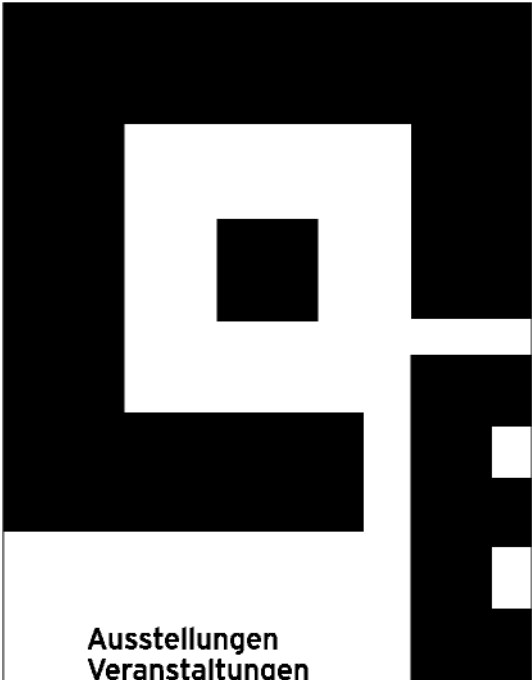
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 03.04.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister





Ausstellungen
Veranstaltungen
Führungen
und mehr...

 **Bunker** Oberhausen
museum

Im ehemaligen Knappenbunker
Jetzt Bürgerzentrum Alte Heid
Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen
Infos unter Telefon 0208 41249-32 oder
www.oberhausen.de/bunkermuseum.php

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 14,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 7. Mai 2009
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2009 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

